Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann (SPD), eingegangen am 05.10.2004

Wie müssen sich Polizeibeamtinnen und -beamte gegenüber Bürgerinnen und Bürgern identifizieren?

Zu Zeiten der SPD-geführten Landesregierung war es das Grundprinzip der Polizei, durch Offenheit und Transparenz ihre Handlungsabsichten und Vorgehensweisen öffentlich zu erläutern, um so Akzeptanz für notwenige polizeiliche Maßnahmen zu erreichen. Dieses Prinzip der Offenheit und Transparenz ist notwendig, um in unserem Rechtsstaat die Beziehung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei vertrauensvoll zu gestalten, denn ohne das Vertrauen der Bevölkerung kann die Polizei nicht wirkungsvoll arbeiten. Nach meiner Kenntnis ist es in jüngster Zeit häufiger vorgekommen, dass Polizeiangehörige bei Überprüfungen, Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen auf Nachfragen der Betroffenen die Angabe zu ihrer Identität verweigert haben. Gerade vor dem Hintergrund der von CDU und FDP betriebenen organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen der Polizeiarbeit - von der organisatorischen Abschottung des Polizeiapparates durch Verzicht auf zivile Vernetzung bis hin zu den Erweiterungen der polizeilichen Eingriffsbefugnisse im Polizeigesetz - erscheint es notwendig, die besorgten Bürgerinnen und Bürgern darüber zu informieren, welche Möglichkeiten bestehen, um die handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten zu identifizieren, damit ggf. eine rechtliche Überprüfung einer polizeilichen Eingriffsmaßnahme erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

- 1. Welche Verpflichtung besteht seitens einschreitender Polizeidienstkräfte, auf Nachfrage der vom Einschreiten Betroffenen Auskunft über ihre Identität und Dienststelle und den Grund des Einschreitens zu geben?
- 2. Unter welchen Voraussetzungen sind Polizeiangehörige verpflichtet, auf Wunsch eines Betroffenen ihren Dienstausweis vorzuzeigen?
- 3. Hat das Innenministerium diese Fragestellungen verbindlich geregelt, und wo sind diese Regelungen veröffentlicht?
- 4. Wenn nein, ist beabsichtigt, diese Fragestellungen verbindlich und transparent für die Rechtssicherheit der Polizeiangehörigen und der Öffentlichkeit zu regeln?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2004 - II/721 - 238)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport - LPP 1.27 - 03024 - Hannover, den 13.11.2004

Es liegt im Interesse einer bürgerorientierten Polizei, das bereits hohe Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Polizei durch Offenheit und Transparenz des polizeilichen Handelns weiterhin zu erhalten und zu erhöhen, denn Vertrauen schafft Akzeptanz für notwendige Maßnahmen.

Zu diesem Vertrauen gehört in erster Linie die Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, dass es sich bei ihrem Gegenüber um eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten handelt. Daher sollen die einschreitende Beamtin und der einschreitende Beamte nicht als anonymer Amtsträger auftreten, sondern individualisierbar sein. Das gilt nicht nur für Rückfragen und Auskünfte, sondern erst recht für Beschwerden und Schadensersatzansprüche des Betroffenen.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, ist in Niedersachsen das Tragen von Namensschildern auf freiwilliger Basis eingeführt worden.

Über das freiwillige Tragen von Namensschildern hinaus ist die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte jedoch verpflichtet, sich auf Verlangen des Betroffenen auszuweisen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Für Kriminalbeamtinnen und -beamte sowie für Schutzpolizeibeamtinnen und -beamte in Zivil ist durch Runderlass des MI "Dienstausweise und Dienstmarken für Polizeibeamte" vom 01.04.1987, Az.: 23.2-02250/1 (Nds. MBI. S. 332), geändert 26.02.1988 (Nds. MBI. S. 237) und 23.09.1994 (Nds. MBI. S. 1429), das Vorzeigen von Dienstmarke und Dienstausweis ausdrücklich normiert. Demnach sind diese Polizeibeamtinnen und -beamten verpflichtet, sich bei Amtshandlungen grundsätzlich und unaufgefordert durch ihre Dienstmarke auszuweisen. Bei Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen ist darüber hinaus auf Verlangen auch der Dienstausweis vorzuzeigen. Dieses kann durch die Beamtin oder den Beamten nur abgelehnt werden, wenn die erkennbare Absicht vorliegt, die Ausübung der Amtshandlung zu behindern.

Eine Normierung für einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte in Uniform, sich auf Nachfrage Betroffener auszuweisen, gibt es in Niedersachsen dagegen weder im Polizeirecht noch in den Dienstvorschriften oder Erlassen. Die Polizeidienstvorschrift, die u. a. die Ausweispflicht ausdrücklich geregelt hat, ist durch den damaligen Innenminister 1995 ersatzlos aufgehoben worden. Die darin enthaltenen allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze sind damit als Vorschrift zwar nicht mehr unmittelbar anwendbar, das Fehlen einer erlassmäßigen Regelung ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Gültigkeit der inhaltlichen Anforderungen, die sich wesensmäßig aus der Aufgabenstellung und der Aufgabenerfüllung des Polizeiberufes ergeben und ihren Ursprung im Rechtsstaatsprinzip der Verfassung haben. Gesetze und Rechtsprechung bestätigen, dass im Einzelfall die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen von einer entsprechenden Erkennbarkeit, Aufklärung und Ausweisung als Polizeibedienstete oder -bediensteter abhängig gemacht wird.

Darüber hinaus verpflichtet § 57 i. V. m. § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach dieser Vorschrift einschreitenden Beamtinnen und Beamten, sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen. Damit wird im Bundesrecht klargestellt, dass das Tragen von Uniform der normierten Ausweispflicht genügt.

Mit dem Vorzeigen des Dienstausweises wird dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben, die einschreitende Polizeibeamtin oder den einschreitenden Polizeibeamten zu identifizieren, um ggf. Ansprüche gegen diese geltend machen zu können.

Daher sind sowohl Polizeibeamtinnen und -beamte in Uniform als auch in Zivil grundsätzlich gehalten, sich gegenüber dem Betroffenen auszuweisen und ihren Namen und ihre Dienststelle zu nennen.

Die Verpflichtung, den Grund des Einschreitens bekannt zu geben, ergibt sich aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen, z. B. der Strafprozessordnung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der von einer polizeilichen Maßnahme Betroffene hat aus dem Rechtsstaatsprinzip heraus einen Anspruch, u. a. durch Einlegen von Rechtsmitteln die ihn belastende Maßnahme überprüfen und gegebenfalls aufheben zu lassen.

Daher hat der Gesetzgeber in vielen Normen entweder die Verpflichtung aufgenommen, den Grund der Maßnahme bekannt zu geben oder im Rahmen einer Belehrung auf Verfahrensrechte aufmerksam zu machen. Die Bekanntgabe des Grundes der Maßnahme ist eine wesentliche Förmlichkeit, die die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme berührt.

Zu 4:

Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht derzeit nicht.

Uwe Schünemann

(Ausgegeben am 16.11.2004)